



Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Darmstadt
Anstalt des öffentlichen Rechts

KZVK Darmstadt • Postfach 10 08 43 • 64208 Darmstadt

RUNDSCHREIBEN NR. 3/2002

Darmstadt im Dezember 2002

Die KZVK informiert:

1. Mitteilung der Startgutschriften
2. Beschluss des Verwaltungsrates zur 1. Änderung der Satzung vom 18.04.2002
 - 2.1 Arbeitsvertragliche Vereinbarung der Pflichtversicherung für Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen
 - 2.2 Sanierungsgeld
3. Pflichtversicherung
 - 3.1 Rückrechnung der überzahlten Sozialversicherungsbeiträge für 2002
 - 3.2 Steuerliche Behandlung der Pflichtbeiträge und der Beiträge aus Entgeltumwandlung bei unterjährigem Ausscheiden von Beschäftigten
 - 3.3 Pflichtbeiträge für Beschäftigte, die einer „geringfügigen Beschäftigung“ gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch IV nachgehen
4. Freiwillige Zusatzrente
 - 4.1 Beitragszahlung in Zeiten ohne Entgeltanspruch
 - 4.2 Sonderregelung für den Beginn der freiwilligen Zusatzrente im Jahr 2002
 - 4.3 Sonderregelung für die Zahlung von Beiträgen zur freiwilligen Zusatzrente im Dezember 2002
5. Information
 - 5.1 Informationsveranstaltungen zur Pflichtversicherung und zur freiwilligen Zusatzrente
 - 5.2 Rundschreiben per e-Mail

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in diesem Rundschreiben informieren wir Sie u. a. über die Verschiebung der Mitteilung der Startgutschriften, über die vom Verwaltungsrat am 17.10.2002 beschlossenen Satzungsänderungen und über Einzelfragen zu Beiträgen in der Pflichtversicherung und der freiwilligen Zusatzrente.

1. Mitteilung der Startgutschriften

Unser EDV-Kooperationspartner hat uns leider kurzfristig mitgeteilt, dass er sich nicht in der Lage sieht, die für die Versendung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge erforderlichen Daten zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Deshalb können wir die Startgutschriften nicht, wie von uns gewünscht und auch angekündigt, noch in diesem Jahr versenden. Wir bedauern dies sehr, da wir um das große Interesse der Versicherten an ihrer Startgutschrift wissen und wir ihnen diese gerne noch in diesem Jahr mitgeteilt hätten. Wir bemühen uns, die Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge so schnell wie möglich mitzuteilen. Wir bitten Sie, dies Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch den in Anlage 3 abgedruckten Aushang mitzuteilen und hoffen auf Ihr Verständnis.

2. Beschluss des Verwaltungsrates zur 1. Änderung der Satzung vom 18.04.2002

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 17.10.2002 eine erste Änderung der Neufassung der Satzung vom 18.04.2002 beschlossen. Diese Änderung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit noch der Zustimmung der Gewährleistungsträger, der Genehmigung der Versicherungsaufsicht sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD. Dennoch möchten wir Sie bereits vorab über die wesentlichen Inhalte dieser Änderung informieren:

2.1 Arbeitsvertragliche Vereinbarung der Pflichtversicherung für Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen

Auf vielfachen Wunsch von Dienstgebern hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass für Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen (z. B. geringfügig Beschäftigte im Jahr 2002, Altenpflegeschüler/innen und Praktikanten/innen), bereits im Jahr 2002 die Pflichtversicherung arbeitsvertraglich vereinbart werden kann. Gerne nehmen wir in diesen Fällen die Meldung für die Pflichtversicherung bereits jetzt entgegen, weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass ihre Wirksamkeit noch unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der Satzungsänderung steht.

2.2 Sanierungsgeld

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen ein Sanierungsgeld zu erheben, um die zum Umstellungstichtag im Altvermögen (Abrechnungsverband S) vorhandene Deckungslücke zu schließen. Das Sanierungsgeld beträgt ab dem 01.01.2003 in den alten Bundesländern 0,5 v. H. dieses auf den einzelnen Beteiligten entfallenden Anteils der Bemessungsgrundlage. Im Beitrittsgebiet beträgt es 0,2 v. H. Das Sanierungsgeld wird jeweils im Folgejahr erhoben, also erstmals 2004 (frühestens im 2. Quartal) für 2003. Spätestens fünf Jahre nach der letzten Festsetzung in der Satzung wird überprüft, ob und in welcher Höhe ein Sanierungsgeld weiterhin zu zahlen ist.

Das Sanierungsgeld berechnet sich wie folgt:

Zunächst wird die Bemessungsgrundlage insgesamt ermittelt: Bemessungsgrundlage ist die Gesamtsumme der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der Pflichtversicherten im Abrechnungsverband S, also aller Pflichtversicherten, die Anwartschaften im Gesamtversorgungssystem erworben haben, sowie das Fünffache der dem Abrechnungsverband S zuzuordnenden Renten, also der Renten, die aus dem Abrechnungsverband S zu finanzieren sind.

Dann wird der auf jeden einzelnen Beteiligten entfallende Anteil an der Bemessungsgrundlage ermittelt: dieser Anteil entspricht dem Verhältnis der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der Pflichtversicherten im Abrechnungsverband S des einzelnen Beteiligten zur Gesamtsumme der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im Abrechnungsverband S.

Mit der folgenden „Faustformel“ kann die Höhe des Sanierungsgeldes auf Basis Ihrer Gehaltsabrechnungsdaten abgeschätzt werden. Grundlage für die Hochrechnung sind die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte Ihrer pflichtversicherten Mitarbeiter im Jahr 2003. Hierbei sind jedoch nur diejenigen Beschäftigten einzubeziehen, die einen Anspruch auf Rentenleistungen aus dem „alten Recht - Gesamtversorgung“, d. h. Pflichtversicherungszeiten vor 2002, besitzen.

Sanierungsgeld West = $6,0/1000 \times \text{Entgeltsumme Beteiligter (Abrechnungsverband S)}$

Sanierungsgeld Ost = $2,4/1000 \times \text{Entgeltsumme Beteiligter (Abrechnungsverband S)}$

Berechnungsbeispiel:

Zusatzversorgungspflichtige Entgeltsumme des Jahres 2003 aller Mitarbeiter des Beteiligten: 100.000 Euro

Anteilige Entgelt-Summe des Jahres 2003 der Mitarbeiter mit Ansprüchen aus der Zeit vor 2002: 85.000 Euro

Beteiligte in den alten Bundesländern:

$$\text{Summe der Entgelte } 85.000 \text{ EURO} \times \frac{6,0}{1.000} = 510 \text{ EURO Sanierungsgeld}$$

Beteiligte im Beitrittsgebiet:

$$\text{Summe der Entgelte } 85.000 \text{ EURO} \times \frac{2,4}{1.000} = 204 \text{ EURO Sanierungsgeld}$$

3. Pflichtversicherung

3.1 Rückrechnung der überzahlten Sozialversicherungsbeiträge für 2002

Über die rechtlichen Grundlagen der Rückrechnung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen für die in den vergangenen Monaten des Jahres 2002 überzahlten Beitragsteile (0,25 % im Bereich der alten Bundesländer) haben wir Sie mit unserem Rundschreiben 02/2002 informiert. Nachdem uns eine Vielzahl von Anfragen erreicht hat, legen wir als Anlage 1 und 2 zwei Musterschreiben bei, die Sie bei der Abwicklung mit den Finanzämtern und Beitragseinzugsstellen der Sozialversicherung unterstützen sollen.

Bitte achten Sie besonders auf die – je nach Personalabrechnungssystem unterschiedliche – Behandlung von Personalfällen, die bereits „beitragsbezogene Leistungen“ aus der Sozialversicherung bezogen haben. Hier ist im Einzelfall und getrennt nach den Zweigen der Sozialversicherung die Frage der Erstattungsfähigkeit mit den Sozialversicherungsträgern zu klären. Zur Vermeidung von unrechtmäßigen Beitragskürzungen ist eine detaillierte Prüfung der Verrechnungsfälle durch Ihre Personalabrechnungsstelle unumgänglich.

3.2 Steuerliche Behandlung der Pflichtbeiträge und der Beiträge aus Entgeltumwandlung bei unterjährigem Ausscheiden von Beschäftigten

Wie Sie bereits wissen, sind Pflichtbeiträge des Dienstgebers aus einem ersten Dienstverhältnis an die KZVK und Beiträge, die im Wege der Entgeltumwandlung an uns geleistet werden, nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2.160 EURO in 2002 und voraussichtlich 2.448 EURO in 2003) steuerfrei. Diese Werte gelten auch bei einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung dieser Beiträge bei unterjährigem Ausscheiden von Beschäftigten teilt das Bundesfinanzministerium in dem Einführungserlass zum Altersvermögensgesetz (BFM Schreiben v. 05.08.2002, BStBl 2002 I S. 767) Folgendes mit:

„Bei dem Höchstbetrag handelt es sich um einen Jahresbetrag. Eine zeitanteilige Kürzung des Höchstbetrages ist daher nicht vorzunehmen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Jahres besteht oder nicht für das ganze Jahr gezahlt wird. (...) Bei monatlicher Zahlung der Beiträge bestehen keine Bedenken, wenn der Höchstbetrag in gleichmäßige monatliche Teilbeträge aufgeteilt wird. Stellt der Arbeitgeber vor Ablauf des Kalenderjahres, z. B. bei Beendigung des Dienstverhältnisses fest, dass die Steuerfreiheit im Rahmen der monatlichen Teilbeträge nicht in vollem Umfang ausgeschöpft worden ist oder werden kann, muss eine ggf. vorgenommene Besteuerung der Beiträge rückgängig gemacht (spätester Zeitpunkt hierfür ist die Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung) oder der monatliche Teilbetrag künftig so geändert werden, dass der Höchstbetrag ausgeschöpft wird.“ (Rd. Nr. 162, 164 des Einführungserlasses)

Beispiel:

Ein Dienstgeber zahlt für eine Beschäftigte einen monatlichen Pflichtbeitrag von 280 EURO an die KZVK. Von den 280 EURO werden 180 EURO monatlich steuerfrei belassen und 100 EURO pauschal nach § 40b EStG versteuert. Kündigt nun die Beschäftigte zum 30.06.2002, muss die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG vollständig rückgängig gemacht werden, da zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 EStG in Höhe von 2.160 EURO durch die Zahlung an die KZVK ($6 \times 280 \text{ EURO} = 1.680 \text{ EURO}$) noch nicht ausgeschöpft worden ist. Das bedeutet, dass der Dienstgeber die bereits abgeführte Pauschalsteuer ($6 \times 20 \text{ EURO} = 120 \text{ EURO}$) vom Finanzamt erstattet bekommt. Auf der Lohnsteuerkarte sind dann die gesamten steuerfreien Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG in Höhe von 1.680 EURO vom Dienstgeber zu bescheinigen.

3.3 Pflichtbeiträge für Beschäftigte, die einer „geringfügigen Beschäftigung“ gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch IV nachgehen

Beschäftigte, die einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch IV nachgehen, sind ab dem 01.01.2003 versicherungspflichtig.

Gemäß der Einführungshinweise zum Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) gilt die Versicherungspflicht auch für die Fälle, bei denen eine Steuerfreistellung des Arbeitslohnes nach § 3 Nr. 39 EStG i. V. mit § 39a EStG vorliegt. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist hier der Betrag, der ohne die Steuerfreistellung steuerpflichtig gewesen wäre.

Gerade bei diesem Personenkreis ist es wichtig darauf zu achten, dass Pflichtbeiträge nur dann gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei sind, wenn sie aus einem ersten Beschäftigungsverhältnis (nicht für das zweite bis n'te Beschäftigungsverhältnis) resultieren. Hierbei ist es unerheblich, ob die Entgelte versteuert oder verbeitragt wurden oder nur der Mindestbeitrag von 22% zur Sozialversicherung vom Dienstgeber geleistet wurde.

4. Freiwillige Zusatzrente

4.1 Beitragszahlung in Zeiten ohne Entgeltanspruch

Sofern während der Pflichtversicherung der Dienstgeber aufgrund einer Unterbrechung des Anspruchs auf Entgelt – z. B. durch längere Krankheit, Kur oder Mutterschutz bzw. Elternzeiten – nicht in der Lage ist, die Beiträge zur freiwilligen Zusatzrente vom Entgelt einzubehalten und an die KZVK abzuführen, können die Versicherten die Zahlungen selbst aufnehmen. Hierzu können die Zahlungen der freiwilligen Beiträge durch Einzelüberweisung oder Dauerauftrag von den Versicherten direkt veranlasst werden.

Diese Verfahrensweise hat gegenüber der Einzugsermächtigung den entscheidenden Vorteil, dass dem Versicherten die jederzeitige direkte Steuerung sowohl der Höhe als auch der Terminierung der Zahlung ermöglicht wird und ansonsten mögliche Rücklastschriften der Banken vermieden werden. Bankgebühren und sonstige Kosten aus diesen Rückgaben von Lastschriften müssten den Versicherten in Rechnung gestellt werden.

Bitte weisen Sie in diesen Fällen auf die dringend notwendige Verwendung des korrekten Verwendungszwecks hin, um eine korrekte Zuordnung der Zahlung zu ermöglichen. Das Einzahlerkennzeichen ist bei individueller Zahlung durch den Versicherten immer mit „02“ und das Steuermerkmal immer mit „03“ zu verschlüsseln.

4.2 Sonderregelung für den Beginn der freiwilligen Zusatzrente im Jahr 2002

Die freiwillige Zusatzrente kann grundsätzlich nur während einer Beschäftigung bei einem bei der Kasse beteiligten Dienstgeber begründet werden. Ausschließlich im Jahr 2002 kann von Beschäftigten, die bereits Interesse an einer freiwilligen Versicherung bekundet haben, – aufgrund einer Ausnahmeregelung für das Jahr der Einführung der freiwilligen Zusatzrente bei der KZVK (2002) – auch nach dem Beschäftigungsende die freiwillige Zusatzrente bei der KZVK begründet werden. Voraussetzung hierfür ist der Eingang des schriftlichen Antrags bis spätestens 31.12.2002 bei der Kasse. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie bei uns (Tel.: 06151/3301-199).

4.3 Sonderregelung für die Zahlung von Beiträgen zur freiwilligen Zusatzrente im Dezember 2002

Beachten Sie bitte zu den Zahlungsmodalitäten für die freiwillige Zusatzrente unseren detaillierten Leitfaden zum Melde- und Zahlungsverkehr, der Ihnen in Kürze zugeht. Sofern im Dezember 2002 der Beteiligte abrechnungstechnisch nicht mehr in der Lage ist, die Zahlung rechtzeitig zum Jahresende zu veranlassen, kann aufgrund einer Ausnahmeregelung die Zahlung durch den Versicherten erfolgen. In diesem Fall muss der Buchungsschlüssel in den ersten beiden Stellen mit „02“ (Versicherte/r) belegt werden.

5. Informationen

5.1 Informationsveranstaltungen zur Pflichtversicherung und zur freiwilligen Zusatzrente

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die KZVK Darmstadt bezüglich der Information über das neue Zusatzversorgungsrecht mit keinem Versicherungsunternehmen zusammenarbeitet. Von Versicherungsunternehmen angebotene Informationsveranstaltungen, Beratungen oder Berechnungen zur Betriebsrente der KZVK und zur freiwilligen Zusatzrente sind von uns weder auf ihre Richtigkeit geprüft noch autorisiert.

Nach wie vor informieren wir Dienstgeber und Mitarbeiter in zahlreichen Informationsveranstaltungen vor Ort. Anfragen nach Informationsveranstaltungen nehmen wir gerne entgegen, bitten aber um Verständnis, dass wir wegen der Vielzahl der Veranstaltungswünsche nicht immer eine kurzfristige Planung ermöglichen können. Sollten in Ihrem Hause Mitarbeiter/innen Interesse haben, in unserem Auftrag über das neue Zusatzversorgungsrecht auch außerhalb ihrer Dienststelle zu informieren, können diese sich gerne mit uns unter der Telefondurchwahl 06151/3301-180 in Verbindung setzen.

Im Übrigen beantworten wir auch gerne Fragen zur Betriebsrente und zur freiwilligen Zusatzrente unter der Telefonnummer 06151/3301-199. Zusätzlich erstellen wir hier individuelle Angebote für die freiwillige Zusatzrente.

5.2 Rundschreiben per e-Mail

Wollen Sie künftig unsere Rundschreiben - schnellst möglich – per e-Mail erhalten? Dann teilen Sie uns Ihre e-Mail-Adresse mit: Senden Sie einfach eine e-Mail von der Adresse, die als Empfängeradresse gespeichert werden soll, an:

adressinfo@kzv-k-da.de

Geben Sie bitte als Betreff Ihre Beteiligten-/Abrechnungsnummer und als Text Ihre aktuelle Anschrift an.

Für Fragen und sonstigen Schriftwechsel steht Ihnen die bekannte Adresse

kzv-k-da@t-online.de

zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

- Musterschreiben -

Kopfbogen Dienstgeber

Finanzamt
Musterstadt

Postfach 99999

Ort, Datum
Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:

99999 Musterstadt

Steuer-Nummer: ____/____/____/

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Beteiligte der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) Darmstadt haben wir in der Vergangenheit die für unsere pflichtversicherten Mitarbeiter zu leistenden Umlagen auf der Grundlage des § 40 b EStG pauschal versteuert.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, hat die KZVK Darmstadt vor dem Hintergrund des durch die Tarifpartner des Öffentlichen Dienstes vereinbarten Altersvorsorgeplans 2001 vom 13.11.2001 ihr Versorgungssystem neu geregelt und dabei das bisherige Gesamtversorgungssystem ab dem 01.01.2002 durch ein Betriebsrentensystem, das so genannte Punktemodell, ersetzt. Die erforderliche Satzungsänderung ist mit Wirkung zum 01.01.2002 rechtskräftig erfolgt. Die Beiträge an die KZVK Darmstadt werden ab dem 01.01.2002 im Kapitaldeckungsverfahren erhoben.

Deshalb erfüllt die Zusatzversorgung bei der KZVK Darmstadt seit dem 01.01.2002 die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG. Die Pflichtbeiträge sind danach in Höhe von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung einkommensteuerfrei.

Die von uns gemäß § 40 b EStG für die gezahlte Umlage abgeführte Pauschalsteuer für den Zeitraum vom 01.01. – haben wir auf der Grundlage von § 164 Abs. 2 AO mit der Lohnsteuersumme für unsere Gehaltszahlungen (November/Dezember) 2002 verrechnet.¹

Mit freundlichen Grüßen

¹ Falls keine Verrechnung möglich ist, ist auf der Grundlage von § 164 Abs. 2 AO die geleistete Pauschalsteuer zurückzufordern.

Musterschreiben

Kopfbogen Dienstgeber

Einzugsstelle für Sozialversicherungsbeiträge

(Zuständige gesetzliche Krankenversicherung)

Ort, Datum
Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:

Antrag auf Erstattung zuviel gezahlter Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Beteiligte der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) Darmstadt wurden in der Vergangenheit aus dem so genannten Versichertenanteil Sozialversicherungsbeiträge abgeführt.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, hat die KZVK Darmstadt vor dem Hintergrund des durch die Tarifpartner des Öffentlichen Dienstes vereinbarten Altersvorsorgeplans 2001 vom 13.11.2001 ihr Versorgungssystem neu geregelt und dabei das bisherige Gesamtversorgungssystem ab dem 01.01.2002 durch ein Betriebsrentensystem, das so genannte Punktemodell, ersetzt. Die erforderliche Satzungsänderung ist mit Wirkung zum 01.01.2002 rechtskräftig erfolgt. Die Beiträge an die KZVK Darmstadt werden ab dem 01.01.2002 im Kapitaldeckungsverfahren erhoben.

Deshalb erfüllt die Zusatzversorgung bei der KZVK Darmstadt seit dem 01.01.2002 die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG. Die Pflichtbeiträge sind danach in Höhe von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht sozialversicherungspflichtig (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ArbEVO).

Im Hinblick auf die im laufenden Jahr 2002 bereits abgeführten Sozialversicherungsbeiträge, die auf Grund der eingetretenen Änderungen niedriger hätten festgesetzt werden müssen, bitten wir daher, die von uns im Jahr 2002 zuviel entrichteten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung zurück zu erstatten. Die Arbeitnehmerbeiträge werden wir selbstverständlich an unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausbezahlen.

Mit freundlichen Grüßen

An die
Pflichtversicherten der
rentenfernen Jahrgänge
der KZVK Darmstadt

Anlage 3

Darmstadt im Dezember 2002

Betrifft Pflichtversicherte, die am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Pflichtversicherte im Beitrittsgebiet ohne Zeiten der Pflichtversicherung vor dem 01.01.1997

Keine Mitteilung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge noch in diesem Jahr

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

entgegen unserer Ankündigung können wir Ihnen aufgrund unvorhergesehener technischer Probleme, die außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen, die Startgutschriften nicht mehr in diesem Jahr mitteilen.

Wir bedauern dies außerordentlich, da wir um Ihr großes Interesse an der Höhe Ihrer Besitzstände wissen, und wir verstehen Ihre Verärgerung über diese Verzögerung. Leider sind wir in diesem Bereich von unserem EDV- Kooperationspartner abhängig, der entgegen vorheriger Ankündigungen nunmehr kurzfristig mitgeteilt hat, dass er sich nicht in der Lage sieht, die für die Mitteilung erforderlichen, im Dezember zur Verfügung zu stellen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen wir von einem Versand bis Mitte Januar 2003 aus.

Wir bitten Sie um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt